

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 05.07.2018

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zur Verordnung.....	5
§ 5 Vereinbarung von Pauschalen	5
§ 6 Vereinbarung von Individualbudgets.....	9
§ 7 Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets	10
§ 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben .	11
§ 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets	12
§ 10 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	13
§ 11 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	14
§ 13 Aufteilung des Finanzbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	16
§ 14 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds	17
§ 18 Rechnungslegung	18
Teil 2, §§ 19 bis 23 – Durchführung statistischer Erhebungen	19
III. Ergänzender Änderungsbedarf.....	20
Mitteilung des Finanzierungsbedarfs an das Land und die soziale Pflegeversicherung	20
Anlage 1 Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	21

I. Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen wird die Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz konkretisiert. Entsprechend der intendierten Zusammenführung der zukünftigen Pflegeausbildung, die mit dem vorgelegten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungsentwurf ebenfalls inhaltlich vollzogen wird, wird die Finanzierung der neuen Pflegeausbildung zwar in den Ländern auf eine einheitliche Basis umgestellt, allerdings fehlen im Referentenentwurf bundeseinheitliche Berechnungsgrundlagen für die einzelnen Ausgleichsfonds, so dass unterschiedliche Berechnungsweisen in den einzelnen Bundesländern möglich würden. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern wird dadurch erschwert und kann nicht gewährleistet werden.

Als sehr positiv zu werten ist der Wegfall des Schulgeldes als Eintrittshindernis in den Pflegeberuf. Insgesamt besteht seitens der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen die Erwartung, dass die mit der Reform der Ausbildung zu erwartenden Gesamt- und Mehrkosten den bereits jetzt steigenden Ausbildungszahlen nochmal einen deutlichen Schub verleihen.

Gemäß § 56 Absatz Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PfIBG) legten im November 2017 der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Vereinigungen der Pflegeverbände auf der Bundesebene Gemeinsame Vorschläge für die Regelungsinhalte einer Rechtsverordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege vor, auf die in der nachfolgenden Stellungnahme Bezug genommen wird. In diesem Zuge wurden vier Anlagen vorgelegt, deren Anwendung bei der Ermittlung der Pauschalbudgets und der Vereinbarung von Individualbudgets empfohlen wird. Diese beinhalten beispielsweise einheitliche Vorgaben zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden bislang keine Schemata in Anlehnung an diese Empfehlung vorgegeben. Entsprechende Vorgaben zur Ermittlung der Ausbildungsbudgets sollten zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vorgehens in die Rechtsverordnung integriert werden.

Die im Entwurf der Finanzierungsverordnung festgelegten Details zu den Finanzierungsgrundlagen, Verfahrensschritten und Fristen müssen für die beteiligten Akteure einerseits möglichst aufwandsarm und praktikabel ausgestaltet sein, sollten aber auch ein Mindestmaß an Transparenz über die eingesetzten Mittel gewährleisten. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Plausibilisierung der kalkulierten Kosten durch Ist-Kosten-Daten ist zu begrüßen, sollte aber verpflichtend vorgeschrieben werden. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass zur Plausibilisierung bereits vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) im Zuge einer erweiterten Zweck-

bindung zu nutzen sind. Zu begrüßen ist auch, dass bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen mögliche Doppelfinanzierungen im Bereich der Häuslichen Krankenpflege durch den Verordnungsgeber ausgeschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf sieht für die zuständigen Stellen sowie alle an der Finanzierung beteiligten Akteure eine Vielzahl von Mitteilungs- und Übermittlungspflichten vor. Um diese Verfahren angesichts der Fristen möglichst praktikabel auszugestalten, sollte in der Verordnung mit Blick auf die zuständigen Stellen auf geeignete Übermittlungs- und Datenannahmeverfahren (z.B. Portallösung) auf elektronischen Weg hingewirkt werden.

Unklar bleibt zum jetzigen Zeitpunkt, ob und wie eine Anschubfinanzierung der zuständigen Stellen, bei denen zukünftig der Ausgleichfonds angesiedelt wird, erfolgt. Da diese Stellen bereits im Festsetzungsjahr 2019 aufgebaut und arbeitsfähig sein müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist eine Finanzierung der Aufbauphase über den jeweiligen Ausbildungsfonds nicht möglich. Es wird das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Die Kosten dieser Anschubfinanzierung sollten durch Bund und Länder getragen werden. Alternativ könnte die zuständige Landesbehörde im Sinne einer Darlehensbereitstellung die Anschubfinanzierung zur Verfügung stellen. Die ab 2020 gesetzlich festgesetzte Verwaltungskostenpauschale ist überdurchschnittlich umfangreich im Verhältnis zu den erwarteten Aufwänden ausgestaltet. Die in 2019 bereits entstehenden Kosten könnten aus diesen Darlehensmitteln beglichen werden. Da zu erwarten ist, dass die Mittel der Verwaltungskostenpauschale im Jahr 2020 nicht ausgeschöpft werden, kann die Darlehnstilgung in diesem Jahr aus überschüssigen Mitteln erfolgen.

Mit der Verordnung sollte zudem rechtsverbindlich verankert werden, dass die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten sowie des Fondsvermögens der zuständigen Stellen einer generellen Umsatzsteuerfreiheit unterliegen, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten des Verordnungsentwurfs wird im folgenden Stellung genommen.

II. Stellungnahme zur Verordnung

§ 5 Vereinbarung von Pauschalen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 5 des Verordnungsentwurfs regelt das Vorgehen zur Kalkulation der Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Zuge der Vereinbarung von Pauschalbudgets:

- (a) Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, dass für die Vereinbarung von Pauschalen die zu finanzierenden Kostentatbestände nach Anlage 1 der Verordnung maßgeblich sind. Absatz 2 regelt, dass die nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG berücksichtigungsfähigen Kosten prospektiv anzusetzen sind. Die Bemessung der Pauschalen hat auskömmlich zu erfolgen, damit eine vollständige Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben sichergestellt wird.
- (b) Absatz 3 regelt, dass eine Pauschale mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 umfassen kann. Die Vorschrift sieht weiterhin vor, dass auch unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand bis zum Festsetzungsjahr 2023 zulässig sind, sofern eine Differenzierung nach einheitlichen Kriterien für alle Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erfolgt.
- (c) Die Regelung in Absatz 4 sieht zudem eine Plausibilisierung der kalkulierten Kosten vor: hierzu können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Der Nachweis über die Richtigkeit der Ist-Kosten hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

B) Stellungnahme

Im Folgenden wird zu den einzelnen Punkten Stellung genommen:

- (a) Dem grundlegenden Vorgehen einer prospektiven Kalkulation der Pauschalen kann gefolgt werden. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes fehlt es im bisherigen Verordnungsentwurf allerdings an einer einheitlichen Vorschrift, nach der die kalkulierten Pauschalen zu plausibilisieren sind. Auch bei der Ermittlung der Pauschalen ist eine Kostenabgrenzung bei Ausbildungseinrichtungen, die auch andere Ausbildungsberufe unterrichten, zu berücksichtigen.

Die Pauschalen sind nach § 30 Absatz 3 PflBG alle zwei Jahre anzupassen. Der jetzige Entwurf berücksichtigt nicht das Risiko von Fehlschätzung in der Kostenentwicklung, die aufgrund des doch langen Schätzzeitraums entstehen können. Dazu wäre es sinnvoll, bei einer erheblichen Abweichung der geschätzten Kostenentwicklung von der tatsächlich

eingetretenen Kostenentwicklung eine Berichtigungsmöglichkeit im darauf folgenden Finanzierungszeitraum vorzusehen.

Mit dem Vorgehen zur Festsetzung der Pauschalen eng in Verbindung stehen daher die Regelungen zur Plausibilisierung in Absatz 4 (vergleiche Stellungnahme unter (c)).

- (b) Die Möglichkeit einer Differenzierung von Pauschalen in Absatz 3 wird grundsätzlich begrüßt, es ist jedoch nicht nachvollziehbar warum hierfür ein Übergangszeitraum bis lediglich zum Festsetzungsjahr 2023 vorgesehen ist. Der GKV-Spitzenverband plädiert für eine Verlängerung dieser Frist bis zum Festsetzungsjahr 2027, damit in den Pauschalen die Übergangsoption der Pflegeschulen gemäß § 9 i. V. m. § 65 PflBG abgebildet werden kann. Nach dieser besteht für die Pflegeschulen ein Übergangszeitraum bis zum Jahr 2029, in dem die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen umzusetzen sind. Bis dahin sollte eine Abstufung je nach Erfüllungsgrad möglich sein. Ebenso sollte bundeseinheitlich geregelt sein, dass für die Kalkulation der Schulpauschalen der jeweilige Umsetzungsgrad der Mindestanforderungen ebenfalls zum 01.03. (vgl. zur Begründung des Datums Stellungnahme und Änderungsvorschlag zu (c)) an die zuständige Stelle zu melden ist. Zur Verwendung bei Pauschal- und auch Individualbudgets wird die Anwendung der Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 56 Absatz 4 PflBG empfohlen.

Grundsätzlich ist es notwendig, dass die zuständige Stelle ein geeignetes Übermittlungsverfahren für die elektronische Annahme von Daten bei Pauschalbudgets einrichtet (z. B. Portallösung). Die Vertragsparteien nach § 30 Absatz 1 PflBG müssen die Möglichkeit erhalten diese Daten einzusehen und insbesondere zur Kalkulation der Pauschalen heranzuziehen.

- (c) Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes greifen die in Absatz 4 des Entwurfs beschriebenen Regelungen zur Plausibilisierung der für die Pauschalen kalkulierten Kosten zu kurz. Um Konflikten bei der Vereinbarung der Pauschalen vorzubeugen, sollte hierfür eine bundeseinheitliche Vorgabe gesetzt werden. Zwar sieht der Verordnungsentwurf vor, dass Ist-Kosten-Daten zur Plausibilisierung herangezogen werden können. Es handelt sich dabei allerdings nur um eine „Kann-Regelung“ und zudem bleibt offen, auf welche Datenquellen die Vereinbarungspartner zurückgreifen sollen. Außerdem fehlt eine Frist bis wann die Unterlagen vorzulegen sind. Diese sind rechtzeitig vor Vereinbarung der Pauschalen (30.04. des Festsetzungsjahres) durch die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen vorzulegen. Eine Plausibilisierung der kalkulierten Kosten auf Basis existierender Datengrundlagen ist dabei unumgänglich. Hierfür eignen sich insbesondere die Ist-Kosten-Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c KHEntgG. Damit diese auch für die Verhandlungen nach PflBG zur Verfügung gestellt werden, ist die Zweckbindung der Strukturdaten zur Ausbildung im § 21 Absatz 2 Nummer 1c KHEntgG (umfasst u. a. die Anzahl

der Ausbildungsplätze, die Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, die Kosten der praktischen Ausbildung) durch eine gesetzliche Regelung entsprechend zu erweitern.

Darüber hinaus sind die tatsächlichen Vereinbarungs- und Ist-Daten nach PflBG zur Plausibilisierung heranzuziehen, sobald diese verfügbar sind. Gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 56 Absatz 3 PflBG sind für die Vereinbarung der Pauschalen ab dem Vereinbarungsjahr 2024 (Festsetzungsjahr 2023) ergänzend zu den Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c KHEntgG die erhobenen Daten nach PflBG zur Plausibilisierung hinzuzuziehen.

Ebenso bleibt in Absatz 4 Satz 1 durch die Formulierung „geeignete Belege“ unscharf, welche Nachweise zur Prüfung der Richtigkeit der Ist-Kosten hinzuzuziehen sind. In der Begründung werden Testate der Wirtschaftsprüfer als eine Option genannt. Der GKV-Spitzenverband plädiert hier jedoch dafür, eine verbindliche und bundeseinheitliche Regelung in den Verordnungstext aufzunehmen, über die sichergestellt wird, dass das für die Pflegeausbildung zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich für die Ausbildung verwendet werden.

C) Änderungsvorschlag

(a) § 5 Absatz 1 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

„Bei deutlichen Fehlschätzungen der Pauschalen im Festsetzungszeitraum insbesondere im Fall von abweichend eingetretener Kostenentwicklung, erfolgt eine Korrektur des Fehlschätzungsbetrages mit dem nächstmöglichen Festsetzungszeitraum.“

(b) § 5 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand sind nur bis zum Festsetzungsjahr **2027** zulässig ...“

In § 5 Absatz 3 ist nach Satz 2 einzufügen (vgl. Gemeinsame Empfehlungen nach § 56 PflBG, B 12, S. 10):

„Bis zum 01. März jeden Jahres bis einschließlich 2028 ist der Umsetzungsgrad der Mindestanforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 65 Absatz 3 Satz 2 an die zuständige Stelle zu melden.“

(c) § 5 Absatz 2 wird um einen Satz 3 ergänzt:

„Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen die notwendigen Unterlagen bis zum 01.03. des Festsetzungsjahres bei der zuständigen Stelle vor.“

§ 5 Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

„Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten **sollen** Ist-Kosten-Daten **insbesondere nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz** herangezogen werden. **Für die Vereinbarung der Pauschalen ab dem Festsetzungsjahr 2023 sollen ergänzend zu den Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz die erhobenen Ist-Kosten nach Pflegeberufegesetz der Vorjahre ebenfalls zur Plausibilisierung herangezogen werden.**“

§ 5 Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen (vgl. Gemeinsame Empfehlungen nach § 56 PflBG, S. 9 – 10):

„Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch **ein Testat des Wirtschaftsprüfers** nachzuweisen. **Den Testaten sind als Anlage die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Ausbildungsstätte beizufügen.**“

Die Begründung zu § 5 Absatz 4 ist wie folgt zu erweitern:

„Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tariflich vereinbarter und tarifähnlicher Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen des Lehrpersonals, der Praxisanleiter und der Auszubildenden ist durch die Vorlage von Stellenplänen und Lohnjournalen nachzuweisen. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind verpflichtet, die vereinbarte personelle Ausstattung jederzeit sicherzustellen. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind verpflichtet, die der Vereinbarung zugrunde gelegte Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gegenüber den Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule dieses nachzuweisen. Einer Begründung des Verlangens bedarf es nicht. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen und entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ist als wirtschaftlich anzuerkennen. Für die Berücksichtigung der Vergütungen sind Nachweise bzw. die Tarifverträge und die Ausbildungsverträge vorzulegen. Dies gilt auch für die Ausübung der in § 30 Absatz 4 PflBG sowie § 31 Absatz 4 PflBG geregelten Möglichkeit der zuständigen Stelle, unangemessene Ausbildungsvergütungen zurückzuweisen.“

§ 6 Vereinbarung von Individualbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung verweist auf die Teile der Vorschrift zur Ermittlung der Pauschalbudgets in § 5 des Verordnungsentwurfs. Die Ermittlung der Kosten bei Individualbudgets hat demnach ebenfalls prospektiv zu erfolgen. Die Vorgaben zur Plausibilisierung der Ist-Kosten gelten entsprechend.

B) Stellungnahme

In Analogie zur Bewertung der Regelung zur Vereinbarung von Pauschalbudgets unter § 5 geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor, inwiefern bereits verfügbare Vereinbarungs- und Ist-Kosten-Daten zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten herangezogen werden können. Im Gemeinsamen Empfehlungspapier nach § 56 Absatz 4 PfIBG wurden eigens Schemata für die Vereinbarung von Individualbudgets zur Verfügung gestellt (Anlagen 1, 3 und 4). Der GKV-Spitzenverband empfiehlt die einheitliche und verbindliche Vorgabe entsprechender Anlagen, um eine bundesweit einheitliche Ermittlung der Ausbildungsbudgets zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass die zuständige Stelle ein geeignetes Übermittlungsverfahren für die elektronische Annahme von Daten bei Individualbudgets einrichtet (z. B. Portallösung).

C) Änderungsvorschlag

Es wird das Vorgehen zur Vereinbarung von Individualbudgets in den Gemeinsamen Vorschlägen nach § 56 Absatz PfIBG, B 14. und 15. (S. 11) empfohlen. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Verwendung der Anlagen 1, 3 und 4 der Gemeinsamen Vorschläge gemäß § 56 Absatz 4 PfIBG als verbindliche Grundlage für die Vereinbarung von Individualbudgets in die Verordnung aufzunehmen.

§ 7 Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird geregelt, welche Unterlagen von den Trägern der praktischen Ausbildung oder den Pflegeschulen an die zuständige Stelle zu übermitteln sind.

B) Stellungnahme

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren, der ambulante und stationäre Einrichtungen unterhält, bedarf es einer ergänzenden Klarstellung. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ist der jeweilige Anrechnungsschlüssel nach § 27 Absatz 2 PfIBG anzuwenden. Dieser bestimmt sich nach dem Träger der praktischen Ausbildung (vgl. § 16 PfIBG und § 7 Absatz 4 PfIBG). Der Ausbildungsvertrag nach § 16 PfIBG muss deshalb bei Komplementäranbietern Angaben zu der hauptsächlich ausbildenden Einrichtung enthalten, um eine klare Zuordnung und Anwendung des Anrechnungsschlüssels zu ermöglichen. Die Träger der praktischen Ausbildung sollten daher bei ihren Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung eine Erklärung zur tatsächlichen Ausbildungseinrichtung der Auszubildenden übermitteln.

Daneben wird grundsätzlich vorgeschlagen, dass die zuständige Stelle ein geeignetes Übermittlungsverfahren für die elektronische Annahme von Daten einrichtet (z. B. Portallösung). Die Vertragsparteien nach § 30 Absatz 1 PfIBG müssen die Möglichkeit erhalten diese Daten einzusehen und zur Kalkulation der zukünftigen Pauschalen heranzuziehen.

C) Änderungsvorschlag

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Träger der praktischen Ausbildung, die ambulante und stationäre Einrichtungen betreiben, übermitteln ergänzend eine Erklärung, bei welcher Einrichtung mit dem Auszubildenden der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde. Der Träger der praktischen Ausbildung hat der zuständigen Stelle auf Aufforderung der zuständigen Stelle die Ausbildungsverträge vorzulegen.

§ 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der Ermittlung des Ausbildungsbudgets durch die zuständige Stelle und die Bewertung der Auszubildendenzahlen und der Ausbildungsvergütung.

B) Stellungnahme

Der Verordnungsgeber gibt in der Begründung einen Hinweis darauf, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erfolgt. Die Begriffsbestimmung obliegt damit den jeweiligen Entscheidern in den zuständigen Stellen der Länder, es fehlt jedoch ein einheitliches und transparentes Verfahren. Eine vergleichbare Umsetzung auf Basis einheitlicher Bemessungsgrundlagen in den Ländern ist dadurch nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, auf Bundesebene ein einheitliches Bemessungsvorgehen vorzugeben. Grundlage sollte die Schwankungsbreite der Ausbildungsgehälter sein, für eine Prüfung von Abweichungen sind auf dieser Basis gängige statistische Lagemaße heranzuziehen.

C) Änderungsvorschlag

Es wird empfohlen, auf Bundesebene ein einheitliches Bemessungsvorgehen zur Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütungen vorzugeben. Grundlage sollte die Schwankungsbreite der Ausbildungsgehälter sein, für eine Prüfung von Abweichungen sind auf dieser Basis gängige statistische Lagemaße heranzuziehen.

§ 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Aufgabe der zuständigen Stelle zur Festsetzung der individuellen Ausbildungsbudgets geregelt.

B) Stellungnahme

Das Fehlen jeglicher Berichts- und Offenlegungspflichten der zuständigen Stelle gegenüber den Vereinbarungspartnern schafft vollkommene Intransparenz. Allen an der Finanzierung des neuen Ausgleichsfonds Beteiligten sind die Informationen und Festlegungen der zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen oder in einem geeigneten Verfahren auf elektronischem Weg (z.B. durch ein Datenportal) verfügbar zu machen. Dies ist insbesondere bedeutsam für die parallelen Ermittlungsverfahren der Ausbildungsfinanzierung für andere Ausbildungsberufe, die nicht unter das Pflegeberufegesetz fallen. Aber auch im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung aller Ausbildungsjahrgänge im neuen Ausgleichsfonds. Die Finanzierung der verschiedenen Ausbildungsberufe und Finanzierungssysteme ist möglichst klar und sachgerecht abzugrenzen.

C) Änderungsvorschlag

Zu § 9 wird wie folgt ergänzt:

„Die Vereinbarungspartner nach § 30 Absatz 1 bzw. § 31 Absatz 1 PfIBG erhalten von der zuständigen Stelle die Informationen über die Festsetzung der Ausbildungsbudgets für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule. Die Informationen werden in einem Datenportal abrufbar zur Verfügung gestellt.“

§ 10 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt Näheres zur Berechnung und Festsetzung des Finanzbedarfs.

B) Stellungnahme

Begrüßt wird die Begrenzung der Liquiditätsreserve auf 3 % der Ausbildungsbudgets des jeweiligen Finanzierungszeitraums. Damit wird ein kontinuierliches Anwachsen der Liquiditätsreserve verhindert.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass Kapitalerträge aus Verzugszinsen und Finanzanlagen im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs berücksichtigt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass diese Kapitalerträge kapitalertragssteuerfrei bleiben.

Zudem ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen, nach der die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 PflBG für jeden Finanzierungszeitraum eine Aufstellung über tatsächliche Einnahmen aus dem teilsektoralen landesweiten Ausbildungszuschlägen und den entsprechenden Leistungszahlen an die zuständige Stelle übermitteln.

C) Änderungsvorschlag

Die Vorschrift ist um eine Regelung zum Umgang mit Kapitalerträgen aus Verzugszinsen und Finanzanlagen in Anlehnung an die Gemeinsamen Empfehlungen gemäß § 56 Absatz 4 PflBG vom 17.11.2017, C 15. (S. 15) zu ergänzen.

Die Vorschrift ist um eine Regelung zur Aufstellung sektoraler Beträge in Anlehnung an die Gemeinsamen Empfehlungen gemäß § 56 Absatz 4 PflBG vom 17.11.2017, C 16. (S. 15) zu ergänzen.

§ 11 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser

A) Beabsichtigte Neuregelung

- (a) Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, dass die Landesverbände der Krankenkassen der zuständigen Stelle bis zum 01.04. des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG und danach fortlaufende Änderungen im Bestand der Krankenhäuser mitteilen.
- (b) Absatz 2 regelt das Verfahren zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser. Dabei lässt die Regelung und auch die Begründung offen, ob die Finanzierung über einen eigenständigen Zuschlag erfolgt oder als Teilbetrag des bestehenden Ausbildungszuschlags nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG.

B) Stellungnahme

- (a) Die geplante Verpflichtung der Landesverbände der Krankenkassen zur Übermittlung von Informationen zum Bestand der Krankenhäuser erscheint nicht sachgerecht. Ab dem Jahr 2020 sind die im Absatz 1 benannten Informationen unmittelbar über das Standortverzeichnis nach § 293 Absatz 6 SGB V abrufbar. Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, die dort enthaltenen Informationen innerhalb von vier Wochen zu aktualisieren, da es sich um abrechnungsrelevante Angaben handelt. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Bürokratiekostenvermeidung ist die zuständige Stelle zu verpflichten, diese Informationen über das Krankenhausverzeichnis abzurufen.
- (b) Um Transparenz über die Finanzflüsse in den einzelnen Ausbildungsbereichen zu wahren, ist die Ermittlung der Ausbildungskosten nach § 33 Absatz 3 PflBG und § 17a Absatz 5 KHG separat vorzunehmen. Ebenso werden für die Abrechnung der Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen separate Ausbildungszuschläge mit unterschiedlichen Entgeltschlüsseln für die Ausbildung nach PflBG und die weiteren Ausbildungsberufe nach § 17a KHG notwendig.

Perspektivisch wird dies mit Blick auf die Verwertbarkeit der Daten nach § 21 KHEntgG bedeutsam, in denen über einen eigenständigen Ausbildungszuschlag die Zuordnung der für die nach PflBG angefallenen Beträge eindeutig möglich ist. Bei der Finanzierung über einen Teilbetrag des Ausbildungszuschlags nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG ist eine klare Abgrenzung des Zuschlags nach PflBG nicht gegeben.

C) Änderungsvorschlag

- (a) § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt umformuliert:

„Die **zuständige Stelle ruft** bis zum 1. April des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des **Pflegeberufegesetzes über das Krankenhausverzeichnis nach § 293 Absatz 6 SGB V ab. Angaben zum Bestand der Krankenhäuser können dort ebenfalls fortlaufend abgerufen werden.**“

- (b) In § 11 ist festzulegen, dass die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG einen eigenständigen Ausbildungszuschlag nach PflBG je voll- und teilstationärem Fall vereinbaren. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

§ 13 Aufteilung des Finanzbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt die sachgerechte und sektoral abgegrenzte Aufteilung des Finanzbedarfs.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird begrüßt, weil damit die Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der von den Pflegekräften ebenfalls geleisteten häuslichen Krankenpflege ausgeschlossen und Doppelfinanzierungen vermieden werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

§ 14 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt die Weiterleitung der Umlagebeträge der Einrichtungen in den Ausgleichsfonds.

B) Stellungnahme

Im Falle einer Insolvenz einer Einrichtung müssen die Kostenträger auch im Insolvenzverfahren die Umlagebeiträge an die Einrichtungen abführen. Das führt dazu, dass einzelne Insolvenzverwalter die rechtlichen Grundlagen so auslegen, dass die Umlagebeträge als Einnahmen der Einrichtung der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, dass die Umlagebeträge von den Einnahmen der Einrichtungen abgegrenzt werden und nicht der Insolvenzmasse zufallen können. Nur so kann vermieden werden, dass den Ausgleichsfonds Mittel entzogen werden, obwohl die Umlagebeiträge von den Krankenkassen entrichtet werden.

C) Änderungsvorschlag

§ 14 ist um einen Absatz 3 zu ergänzen, in dem geregelt wird, dass die von den Kassen an die Einrichtungen gezahlten Umlagebeiträge rechtlich dem Ausgleichsfonds unmittelbar zuzuordnen sind und somit nicht der Insolvenzmasse zufallen können.

§ 18 Rechnungslegung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt die Grundzüge der Rechnungslegung durch die zuständige Stelle.

B) Stellungnahme

- (a) Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sollte ein bundesweit einheitliches Verfahren integriert werden, mit dem sichergestellt wird, dass bei der Rechnungslegung eine Umlegung auf die einzelnen Sektoren gemäß § 33 Absatz 1 PfIBG erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass im Falle von Über- oder Unterdeckung die Rückflüsse ebenfalls sektorenbezogen zuzuordnen sind.
- (b) Daneben sollte durch die zuständige Stelle ein Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel erfolgen. Für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel ist eine Anpassung des Finanzierungsbedarfes nach § 32 Absatz 2 PfIBG im folgenden Finanzierungszeitraum vorzusehen.
- (c) Völlig unklar sind die Information- und Berichtspflichten der zuständigen Stelle im Rahmen der Rechnungslegung.

C) Änderungsvorschlag

- (a) Es wird notwendig, eine Regelung zum Umgang mit sektoralen Ausgleichen in Anlehnung an die Gemeinsamen Empfehlungen gemäß § 56 Absatz 4 PfIBG vom 17.11.2017, E 1. und 2. (S. 20) zu integrieren.
- (b) § 18 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Rechnungslegung nach Absatz 1 beinhaltet auch den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu dem Ausgleichsbetrag für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten entsprechend § 32 Absatz 2 PfIBG. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind im Finanzierungsbedarf des nächsten Finanzierungszeitraums als Ausgleich mindernd zu berücksichtigen.“
- (c) § 18 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die Berechnungen zur Rechnungslegung und die Bestätigung nach Absatz 1 werden an die Vereinbarungspartner nach § 30 Absatz 1 PfIBG übermittelt. Die Erkenntnisse aus der Rechnungslegung werden von den Vereinbarungspartnern im folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt, insbesondere bei der Ermittlung der Pauschalen nach § 30 PfIBG und bei der Vereinbarung der Umlagebeträge nach § 33 Absatz 3 PfIBG.“

Teil 2, §§ 19 bis 23 – Durchführung statistischer Erhebungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschriften regeln die Rahmenbedingungen der Datenerhebung und – übermittlung zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

B) Stellungnahme

Die Einführung einer Bundesstatistik wird begrüßt. Damit wird ausreichend Transparenz geschaffen und das Fundament für weitere gesetzgeberische Maßnahmen gelegt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

III. Ergänzender Änderungsbedarf

Mitteilung des Finanzierungsbedarfs an das Land und die soziale Pflegeversicherung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Mitteilungspflicht der zuständigen Stelle und die entsprechende Frist zum Finanzierungsanteil der weiteren an der Finanzierung Beteiligten geregelt.

B) Stellungnahme

Der derzeitigen Chronologie folgend, sollten auch die weiteren Beteiligten über ihren sich jährlich ändernden Finanzierungsanteil informiert werden. Die Ergänzung dient der Transparenz und Vollständigkeit.

C) Änderungsvorschlag

§ 14 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die zuständige Stelle setzt dafür bis zum 30. September des Festsetzungsjahres den Finanzierungsanteil entsprechend ihrem Anteil nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 PflBG fest.“

Anlage 1 Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Anlage 1 beinhaltet eine Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände. Dabei sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ausgenommen.

B) Stellungnahme

Die Anlage 1 greift im Wesentlichen die Positionen der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 1 KHG auf. Bestandteil der Verhandlungen zu Individualbudgets ist darüber hinaus eine Kalkulation der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, ein Schema zur einheitlichen Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 1 PflBG ist jedoch nicht Bestandteil der Verordnung. Konkret regelt der § 27 Absatz 2 PflBG, dass bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Auszubildende in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach festen Anrechnungsschlüsseln auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen sind. In Anlehnung an die Anlage 2 der Rahmenvereinbarung § 17a Absatz 2 Nummer 1 KHG wird für den vorliegenden Verordnungsentwurf empfohlen, ein bundesweit einheitliches Schema als Anlage der Rechtsverordnung zu integrieren, das die Berechnungsgrundlagen und eine Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrkosten enthält. Ebenso ist eine entsprechende Vorgabe zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten zu integrieren, insbesondere für die der Berechnung zugrundeliegenden durchschnittlichen Kosten des Pflegedienstes. Ein entsprechender Vorschlag für ein Schema, das alle erwähnten Positionen enthält, wurde bereits in den Gemeinsamen Vorschlägen nach § 56 Absatz 4 PflBG mit der Anlage 1 vorgelegt.

C) Änderungsvorschlag

Es ist erforderlich, ein Schema in Analogie zu der Anlage 1 der Gemeinsamen Vorschläge nach § 56 Absatz 4 PflBG als bundeseinheitliche Vorgabe in die Rechtsverordnung zu integrieren.